STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 005 535

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Business Analytics, B.Sc.
Hochschule:	SRH Hochschule Hamm
Standort:	Hamm
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. § 6 Abs. 1 RSPO ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

2. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 6 Abs. 1 und Abs. 7 RSPO sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Die Zugangsvoraussetzungen für die duale Variante des Studiengangs um den Nachweis eines geeigneten Praxispartners zu ergänzen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Anrechnung

Die Hochschule regelt in § 6 Absatz 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen. Dabei werden "berufspraktische Tätigkeiten" in der Anerkennung gleichgestellt; eine Prüfung der Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Studiengang ersetzt werden sollen, findet nicht statt. Dies ist nicht zulässig. Nach § 63a Abs. 7 HG NRW können "auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen [anerkannt werden], wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind." § 6 Absatz 1 RSPO ist daher entsprechend anzupassen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverstands umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 6 Abs. 1 und Abs. 7 RSPO sind entsprechend anzupassen.

Duales Studium

Rückfragen des Akkreditierungsrats zu Praxisphasen und organisatorischer Verzahnung der Lernorte in der dualen Variante des Studiengangs wurden von der Hochschule vollumfänglich geklärt. Dabei wurde das Modulhandbuch hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Dualstudierende sowie der Musterkooperationsvertrag hinsichtlich der Verpflichtungen der Praxispartner konkretisiert.

Die Hochschule hat im Zuge dessen zudem bestätigt, dass Voraussetzung für den Zugang zur dualen Variante ein geeigneter Praxispartner ist. Der Akkreditierungsrat bittet im Sinne der Vorgaben gem. § 12 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 6 StudakVO allerdings darum, die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Zulassungsvoraussetzungen diesbezüglich zu konkretisieren. (Auflage 1)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Hochschule hatte den Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs für den Standort Leverkusen mit Mail vom 17.06.2020 zurückgezogen. Dessen ungeachtet wird der Studiengang unter Verweis auf

ein laufendes Akkreditierungsverfahren mit Stand Ende August nach wie vor auf der Webseite des Standorts beworben (https://www.srh-campus-rheinland.de/bachelor-studieren/ (Zugriff am 20.08.2020). Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Webseite zeitnah aktualisiert wird. Sollte das Angebot des Studiengangs zu einem späteren Zeitpunkt auf den Standort Leverkusen ausgeweitet werden, wäre dies gemäß § 28 StudakVO als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.